

solche Zinstitel pflegen bei den älteren Moralisten und Rechtslehrern folgende aufgezählt zu werden: a. entstehender Schaden (*damnum emergens*), b. Gewinnerlust (*lucrum cessans*), c. besondere Gefahr (*Risico*) für das geliehene Kapital (*periculum sortis*), d. vereinbarte Strafe (*poena conventionalis*; vgl. Funt, Zins und Wucher 78 ff.; Geschichte des Zinsverbotes 40 ff. und den Art. Conventionalstrafe III, 1046). Es durfte also außer der Rückgabe der Darlehenssumme noch eine Vergütung oder Entschädigung ausbedungen werden, wenn dem Darleiher durch das Darlehen ein Schaden entstand oder ein Gewinn entging, oder wenn das Kapital durch das Darlehen einem besondern Risiko ausgesetzt war, oder wenn der Entleiher ausdrücklich versprach, für unentschuldbares Nichteinhalten des Zahlungstermins eine besondere Strafe zu bezahlen. In allen diesen Fällen handelte es sich nämlich nicht um das Darlehen als solches, sondern um Entschädigung für einen Nachtheil oder eine Gefahr, die man zu Gunsten des Nächsten auf sich nehme, und die man nicht unentgeltlich auf sich zu nehmen brauche. Eine eingehende Kritik der Theorie der Zinstitel, die nur unter größeren oder kleineren Kämpfen sich volle Anerkennung zu erringen vermochten, findet sich bei Funt (Zins und Wucher 119—150; vgl. Pinfenmann 564 ff.; Rajinger 278 ff.). Weitere und praktischere Ausnahmen vom Zinsverbot waren der Rentenkauf (s. d. Art. X, 1059 f.), die Staatsanlehen (*montes*) und die Leihanstalten (s. d. Art.; zu allen drei Ausnahmen vgl. Funt, Zins und Wucher 62 ff.; Geschichte des Zinsverbotes 42 ff.). So war denn in der letzten Hälfte des Mittelalters der Boden des Zinsverbotes vielfach durchlöchert, indem einerseits der Darlehenszins (*vi mutui*, auf Grund des Darlehens selbst) für Wucher erklärt und darum absolut verboten, andererseits aber zugleich auf Grund besonderer Zinstitel oder in anderen Rechtsformen das Zinsnehmen vielfach gestattet wurde (Funt, Gesch. 53 f.).

3. Auch in der Neuzeit wurde für's Erste der alte Wucherbegriff festgehalten. In Uebereinstimmung mit den Moralisten seiner Zeit definiert z. B. der hl. Alfons von Liguori den Wucher als *lucrum immediato proveniens ex mutuo, ita ut mutuans supra sortem, id est summam capitalem lucretur aliquid, quod sit pecunia aestimabile, ita ut lucrum tale praesice intendatur ratione mutui*, und bezeichnet ihn zugleich als schweres Vergehen gegen das menschliche und göttliche Recht, da der Mutuator einen Gewinn aus einer Sache ziehe, die insolge des Eigenthumswechsels im Darlehensvertrag nicht mehr ihm gehöre (Theol. mor. I, 4, n. 758). Auch die Reformatoren Luther, Melancthon (der sich übrigens nicht gleich blieb) und Zwingli verwurten im Einverständnis mit der alten Kirche das Nehmen von Zinsen“ (Herzog-Haude, Real-

2. Aufl., 346 mit den näheren Nachweisen). Für's Zweite wurde das Zinsverbot durch zahlreiche Synoden (s. Funt, Gesch. 54 f.) unter Androhung der durch die mittelalterlichen Concilien festgesetzten Strafen eingeschärft. Andererseits aber zeigte sich auch das sittliche Bestreben, dem Kapitalverkehr rechtliche Bahnen zu eröffnen. Mehrere Synoden (s. Funt a. a. O. 55) erklärten das Zinsnehmen auf Grund des *damnum emergens* und *lucrum cessans* ausdrücklich für erlaubt. Von großer Bedeutung ist sodann die Weiterbildung des Rentenkaufs, hinsichtlich dessen seit dem 16. Jahrhundert auch dem Käufer ein Kündigungsrecht eingeräumt wurde, sowie die Anerkennung des *contractus trinus*. Derselbe besteht aus drei Verträgen, aus einem Gesellschafts- und zwei Assuranzverträgen (Funt, Zins und Wucher 84 ff.; Geschichte des Zinsverbotes 57 ff.; Pinfenmann 567), ist also eine Combination, aus welcher sich vollkommen das ergibt, was man heutzutage ein verzinsliches Productivdarlehen nennt. „Die Scholastik hatte damit eine große That vollbracht. Sie war zwar nicht im Stande gewesen, die Burg des Zinsverbotes zu nehmen, aber sie hatte sie von zwei Seiten umgangen und dem Kapitalverkehr einen zweifachen Weg erschlossen. Der Kapitalist konnte nach ihrer Doctrin, um einen Gewinn aus seinem Gelde zu ziehen, den *contractus trinus* abschließen, und dessen Anwendung war immer möglich, so oft es sich um eine productive Anlage des Kapitals handelte. Er konnte sich aber auch auf den Rentenkauf einlassen, und die beengenden Schranken, mit denen derselbe früher umgeben gewesen war, bestanden jetzt nicht mehr. Der Vertrag konnte unter allen Umständen abgeschlossen werden, und die contrahirenden Theile waren in ihrer Action vollkommen frei. Der Verkäufer konnte die Schuld ebenso jederzeit heimzahlen, als es dem Käuferzustand, sein Kapital zurückzufordern. Nur Eines war dabei zu beobachten. Die Ausdrücke Darlehen und Zins durften nicht gebraucht werden, denn das Zinsdarlehen galt noch als Wucher und seine Anwendung als schwere Sünde“ (Funt, Gesch. 60). So war durch das Zinsverbot niemand mehr beengt; trotzdem aber war, wie die wiederholten Klagen der Synoden über den Wucher beweisen (Funt, Gesch. 61), das Zinsdarlehen sehr im Schwunge. Ueberdies wurde staatlischerseits das Zinsverbot aufgehoben, bezw. das Zinsnehmen nicht mehr an sich, sondern nur mehr die Forderung von übermäßigen Zinsen als Wucher verfolgt. Auch theologischerseits und kirchlicherseits wurden jetzt die mittelalterlichen Zinstitel um den *titulus legis civilis* vermehrt, kraft dessen die Zinsforderung als erlaubt gilt, wenn sie durch das bürgerlich-weltliche Gesetz gestattet wird. Dieser neue Zinstitel, der sittlich nicht ohne Bedenken ist (Funt, Zins und Wucher 135; Geschichte des Zinsverbotes 62 f.; Pinfenmann 565 f.) und namentlich von Concina (s. Barth, De statuto principis art. III, § 26—64, bei Migne, Theol.